

§ 4 FMA-PIV Zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich

FMA-PIV - FMA-Produktinterventionsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)§ 3 Abs. 1 ist auf binäre Optionen anwendbar, die ab dem 30. Mai 2019 in oder aus Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.
2. (2)§ 3 Abs. 2 ist auf finanzielle Differenzgeschäfte anwendbar, die ab dem 30. Mai 2019 in oder aus Österreich vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.

In Kraft seit 15.05.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at